jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/11/5 97/03/0053

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.11.1997

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §44b Abs1;
StVO 1960 §89a Abs2a litd;
StVO 1960 §89a Abs3;

Rechtssatz

"Unaufschiebbarkeit" iSd § 89a Abs 3 StVO liegt dann vor, wenn die mit der Einschaltung der Behörde verbundene Verzögerung der Entfernung eines verkehrsbeeinträchtigend aufgestellten oder gelagerten Gegenstandes eine Vereitelung des Zweckes der Maßnahme besorgen läßt. Die Unaufschiebbarkeit einer Maßnahme setzt nicht das Vorliegen eines Erfordernisses iSd § 44b Abs 1 StVO voraus (Hinweis E 24.1.1997, 96/02/0467).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997030053.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at